

Anlage

Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel

I.) Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln.

II.) Weiterbildungszeit 4 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III.) Weiterbildungsgang

A.1.)

Tätigkeit in den unter V. 1 – 4 aufgeführten Einrichtungen 4 Jahre

A.2.)

Anrechenbar sind

- Weiterbildungszeiten zum FTA für Geflügel bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Mikrobiologie, Bakteriologie und Mykologie, Virologie bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen z.B. Pathologie, Parasitologie sowie
- Weiterbildungszeiten zum FTA für Zoo- und Wildtiere bis zu 6 Monate

Die insgesamt anrechenbare Zeit darf 2 Jahre nicht überschreiten

B.) Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C.) Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden während der Weiterbildungszeit. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

D.) Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E.) Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs und der Dokumentationen (siehe Anlage).

IV. Wissensstoff

Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

1. Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der
2. Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen),
3. Anatomie und Physiologie von Vögeln,
4. Ernährung freilebender und Fütterung von in menschlicher Obhut gehaltenen Vögeln,
5. Ethologie,
6. Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme bei Vögeln
7. Zuchtmanagement und die angewandten Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Vögeln,
8. Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen,
9. Vogelkrankheiten einschließlich Zoonosen,
10. klinische Diagnostik in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin, bei Einzeltieren und in menschlicher Obhut gemeinschaftlich gehaltenen Vogelarten inklusive Dokumentation,
11. über die Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftig aufgefundenen Wildvögeln,
12. pathomorphologischen Organveränderungen,
13. Labordiagnostik insb. von erreg器bedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme,
14. therapeutische Maßnahmen bei Vögeln,
15. die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten in Beständen,
16. Tierschutz,
17. Artenschutz,
18. Gutachterwesen,
19. einschlägige Rechtsvorschriften, z.B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Artenschutzrecht.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogelkrankheiten,
2. Klinik/Praxis eines Fachtierarztes für Zier-, Zoo- und Wildvögel mit Weiterbildungsermächtigung,
3. Zoos und andere unter wissenschaftlicher Leitung geführten Einrichtungen, die Vögel in menschlicher Obhut halten, sofern ein Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel mit Weiterbildungsermächtigung vor Ort beschäftigt ist.

4. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslands

VI. Übergangsbestimmungen

- (1) Kammerangehörige, die bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ zu führen, sind berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.
- (2) Kammerangehörige, die sich bei Einführung dieser Fachtierarztbezeichnung bereits in einer Weiterbildung für die vormalige Zusatzbezeichnung „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ befanden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen, wenn der Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer Nordrhein bis zum 31.12.2018 schriftlich mitgeteilt wurde. Nach bestandener Prüfung sind sie berechtigt, die Fachtierarztbezeichnung „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ zu führen. § 5 der Weiterbildungsordnung ist zu beachten.

Anlage: Leistungskatalog (wird nachgereicht)

Vorlage von 500 Falldokumentationen unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog angegebenen Inhalte, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Es soll ein repräsentatives Spektrum von Zier-, Zoo- und Wildvogelarten abgedeckt werden.

Anlage(n):

z.B. Leistungskatalog und Musterformblätter

1. Tätigkeitsfelder, in denen der Antragsteller Fähigkeiten bzgl. der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat:

- a) klinische Diagnostik,
- b) pathologisch-anatomische Diagnostik,
- c) Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie, Bakteriologie und Mykologie),
- d) Beurteilung von Futtermitteln,
- e) Beurteilung der Zucht-, Haltings- und Umweltbedingungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln unter Beachtung der Ethologie und des Tier- und Artenschutzes bei Einzeltier- und Gruppenhaltung,
- f) Beurteilung von artenschutzrechtlichen Kriterien bei Ein/Ausfuhr von sonst wildlebenden Vögeln für die Haltung in menschlicher Obhut.

2. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie über:

- erregerbedingte Erkrankungen, Zoonosen, Haut-, Organ-, Stoffwechselerkrankungen, endokrine Störungen, haltungsbedingte Erkrankungen,
- chirurgische Behandlungen: Erkrankungen des Kopfes einschließlich der Augen, Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Harn- und Geschlechtsapparates sowie des Bewegungsapparates,
- bildgebende Verfahren, insbesondere Röntgen, Endoskopie, Ultraschall,
- Probenentnahmeverfahren inklusive Biopstatentnahmen,

- Durchführung und Interpretation von Laboruntersuchungen, insbesondere hämatologische, blutchemische, zytologische, histologische und mikrobiologische Diagnostik.

3. Erstellung von mindestens einem Gutachten (gegebenenfalls einem Mustergutachten). Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die zuständige Kammer.

Muster: Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Zier-Zoo und Wildvögel

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt/Tutor zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tier	Signalement	Problemliste	Diagn. Maßnahmen	Diagnose(n)	Therapeutische Maßnahmen	Krankheitsverlauf
1									
2									
3									

Unter zusätzlicher Diagnostik sollen insbesondere Laboruntersuchungen, Röntgen, Ultraschall, CT, MRT und z. B. Befunde einer Endoskopie aufgeführt werden.

Ausführliche Fallberichte

Es sind 15 ausführliche Fallberichte vorzulegen. Alle wesentlichen Maßnahmen und Untersuchungen müssen in diesen Fällen vom Kandidaten selbst durchgeführt worden sein.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)

- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“